



---

*Rechtsausschuss*

---

**2020/2217(INI)**

28.1.2021

# **STELLUNGNAHME**

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu einer europäischen Datenstrategie  
(2020/2217(INI))

Verfasser der Stellungnahme (\*): Axel Voss

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

### *Allgemeines*

1. begrüßt die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine europäische Datenstrategie“; betont, dass die Schaffung eines europäischen Datenraums für die Sicherstellung der globalen Wettbewerbsfähigkeit, der strategischen digitalen Autonomie und des wirtschaftlichen Wohlstands der EU von entscheidender Bedeutung ist; weist darauf hin, dass gemeinsame Vorschriften über Daten die Europäische Union in die Lage versetzen werden, aus dem Zugang zu diesen Daten und ihrer Verwendung auf verschiedene Weise wirksam Nutzen zu ziehen, z. B: Steigerung der Produktivität, Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt, Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bürger, Umweltschutz, transparente Steuerung und wirksame öffentliche Dienste;
2. stellt fest, dass der Ansatz der EU für die Digitalisierung auf den Menschen ausgerichtet und wertorientiert sein und auf dem Konzept der sozialen Marktwirtschaft beruhen sollte, durch die die Menschenrechte und die Demokratie geachtet werden und zur Bewältigung der ökologischen und klimatischen Herausforderungen beigetragen wird; betont, dass die Entscheidung für einen europäischen Ansatz zur Digitalisierung nicht bedeuten sollte, dass die EU protektionistisch wird; betont daher, dass jeder Marktteilnehmer aus einem Drittland in der Lage sein sollte, im europäischen Datenraum tätig zu werden, solange er das EU-Recht einhält und dessen technologische, datenschutzrechtliche, sicherheitstechnische und ethische Standards erfüllt, etwa in Bezug auf Transparenz, Rechenschaftspflicht, Rückverfolgbarkeit, Nachhaltigkeit, soziale Verantwortung, verantwortungsvolle Unternehmensführung sowie Nichtvoreingenommenheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere in Bezug auf Angehörige ethnischer Minderheiten oder aufgrund von Rassismus benachteiligter Gemeinschaften; betont in diesem Zusammenhang wie wichtig es ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Marktteilnehmern in der EU und in Drittländern zu schaffen, und dass die EU im Hinblick auf die Schaffung sicherer Kooperationsräume auf internationaler Ebene eng mit Partnern aus Drittländern zusammenarbeiten muss;
3. ist der Ansicht, dass die Datenstrategie auch dazu beitragen kann, die erforderliche Rechtssicherheit und die benötigten technischen Infrastrukturen zu schaffen, und gleichzeitig der europäischen Industrie einen Anreiz bieten sollte, die großen Mengen an verfügbaren, aber nicht genutzten Daten besser zu nutzen; stellt fest, dass der Zugang, die gemeinsame Nutzung und die Wiederverwendung von Daten sowie die Datenanalyse bereits heute für viele datengesteuerte Produkte und Dienstleistungen von wesentlicher Bedeutung sind, dass sie jedoch für die Entwicklung und den Einsatz neu entstehender Technologien wie künstliche Intelligenz (KI), das Internet der Dinge (IoT), Glasfaser, 5G, 6G, Quanten- und Edge-Computing, Blockchain- und Hochleistungs-Computing absolut entscheidend sein werden; betont, dass insbesondere KI-Systeme von der verbesserten Verfügbarkeit und dem verbesserten Zugang zu Daten profitieren würden, die durch die Beseitigung bestehender Barrieren und die Förderung des

Einsatzes moderner Technologien und Dienste, wie etwa web- und API-basierte Dienste zum bequemen und schnellen Abrufen, Durchsuchen und Verarbeiten von Daten, erreicht werden;

4. betont, dass die Erhöhung des Umfangs des Datenaustauschs zwischen privaten und öffentlichen Einrichtungen ein wesentlicher Faktor für die Schaffung neuer Produkte und Dienstleistungen sowie für die Verbesserung der Qualität der öffentlichen Dienstleistungen in allen Bereichen ist; hebt hervor, dass die COVID-19-Krise das jüngste Fallbeispiel ist, das die Bedeutung des Zugangs zu Daten, des grenzüberschreitenden Datenaustauschs sowie der Qualität und Rückverfolgbarkeit von Daten hervorhebt; weist darauf hin, dass das Fehlen gemeinsamer Datenbanken und die mangelnde Interoperabilität zwischen den nationalen Systemen eine wirksame europäische Strategie gegen das Virus immer noch beeinträchtigen;
5. betont, dass es unmöglich wäre, das Potenzial der Datenwirtschaft voll auszuschöpfen, wenn nicht sichergestellt wäre, dass die Mitarbeiter der Strafverfolgungs- und Justizbehörden sowie die Mitarbeiter aus anderen relevanten Bereichen über ein angemessenes Niveau an Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich der Datenverwaltung verfügen; stellt fest, dass digitale Kompetenzen eine entscheidende Rolle im Prozess der Digitalisierung des Justizwesens in allen Mitgliedstaaten spielen; betont, dass dieser Prozess auf viele unnötige Hindernisse stößt, wenn es darum geht, digitale Daten wirksam und sicher zu sammeln, zu verarbeiten und auszutauschen;

### ***Grundsätze der besseren Rechtsetzung***

6. ist der Ansicht, dass die neue Strategie mithilfe eines grundsatzbasierten und innovationsfreundlichen EU-Rechtsrahmens umgesetzt werden sollte, der verhältnismäßig sein und darauf abzielen sollte, den derzeit bestehenden unnötigen Verwaltungsaufwand für die Forschung, die Zivilgesellschaft, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-up-Unternehmen abzubauen und gleichzeitig die besten Interessen der EU-Bürger zu wahren und ihnen zu ermöglichen, davon zu profitieren und einbezogen zu werden; ist der Ansicht, dass dieser Rahmen auch mit konkreten Maßnahmen, öffentlich-privaten Leitlinien, Verhaltenskodizes und Programmen, robusten Investitionen, mit der bestmöglichen Nutzung bestehender Ausnahmen und per Gesetz vorgesehenen Abweichungen sowie, falls erforderlich, mit neuen sektorspezifischen Rechtsvorschriften kombiniert werden sollte; betont, dass es zur Erschließung des Potenzials von digitalen Technologien auch wichtig ist, unnötige rechtliche Hindernisse zu beseitigen, um das Wachstum oder die Innovation in der sich entwickelnden Datenwirtschaft der Union nicht zu behindern;
7. weist darauf hin, wie wichtig es ist, eine regulatorische Fragmentierung zu vermeiden, die ein großes Risiko für die Schaffung und Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Datenraums darstellen kann; stellt fest, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten bereits damit begonnen hat, Vorschriften zu Datennutzung und -verarbeitung zu erlassen; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, vor jeder Gesetzgebungsinitiative eine gründliche Bewertung und Erfassung der geltenden Rechtsvorschriften sowohl auf nationaler als auch auf Unionsebene vorzunehmen, um zu beurteilen, ob Anpassungen oder zusätzliche Anforderungen erforderlich sind, um die EU-Datenwirtschaft zu unterstützen, ihren ökologischen Fußabdruck zu bewerten und anzugehen –insbesondere ihren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck, der sich bis 2025 voraussichtlich

verdoppeln wird –, einen fairen Wettbewerb für alle betroffenen Akteure sicherzustellen und rechtliche Überschneidungen mit möglichen künftigen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Datenstrategie zu vermeiden;

8. betont, dass Konsultationen und Folgeabschätzungen vor Legislativvorschlägen notwendig sind, um mögliche negative Folgen für Marktteilnehmer, insbesondere KMU und Start-ups, sowie für die Zivilgesellschaft zu ermitteln; vertritt die Auffassung, dass die Kommission angesichts der Tatsache, dass es vielen Bürgern und Einrichtungen wie KMU und neugegründeten Unternehmen häufig an dem notwendigen Know-how sowie an personellen und finanziellen Ressourcen fehlt, weitere Initiativen wie das Europäische Datenportal und das Unterstützungszentrum für den Datenaustausch weiter ausbauen sollte, um ihnen dabei zu helfen, beim Zugang zu Daten sowie bei deren Austausch und Nutzung wirksam zu handeln;

### ***Zugang zu Daten, gemeinsame Nutzung von Daten und Datenrechte***

9. betont, wie wichtig es ist, den Zugang zu Daten zu fördern und gleichzeitig die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten für die Unternehmen in der EU uneingeschränkt einzuhalten, insbesondere für KMU und Start-up-Unternehmen, für ihre Wettbewerbsfähigkeit auf globaler Ebene sowie für die Forschung und die Zivilgesellschaft; ist der Ansicht, dass eine verstärkte freiwillige gemeinsame Nutzung von Daten zwischen Akteuren auf der Grundlage fairer und transparenter vertraglicher Vereinbarungen dazu beitragen würde, dieses Ziel zu erreichen; stellt fest, dass die freiwillige gemeinsame Nutzung von Daten durch einen soliden Rechtsrahmen ermöglicht werden sollte, der Vertrauen schafft und Unternehmen ermutigt, Daten, insbesondere über Grenzen hinweg, Dritten zur Verfügung zu stellen; fügt hinzu, dass dieser Rahmen Investitionen in Projekte des Datenaustauschs unterstützen sollte, auch durch ausgewogene öffentlich-private Partnerschaften, und dass er, sofern angemessen und im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen, durch Anreize in Form von Subventionen und Steuervergünstigungen ergänzt werden kann; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die derzeit größten Akteure des digitalen Marktes alle von den Drittländern, in denen sie ansässig sind, wie den USA und China, durch Steueranreize oder Subventionen unterstützt wurden;
10. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass die neue Datenstrategie zu einer zügigen Umsetzung der Richtlinie über offene Daten beitragen wird, indem Daten des öffentlichen Sektors und öffentlich finanzierte Daten wiederverwendbar gemacht werden; ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten, um dies zu erleichtern, dazu ermutigt werden sollten, bewährte Praktiken untereinander auszutauschen;
11. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen, die sich aus der Voraussetzung der Forderung nach offenem Zugang zu öffentlich finanzierten Forschungsdaten von Forschungseinrichtungen ergibt, zu bewerten;
12. stellt fest, dass für alle Seiten vorteilhafte, faire, einfache, verständliche, sichere, interoperable und erschwingliche Vereinbarungen über die freiwillige gemeinsame Nutzung von Daten zwischen Unternehmen derselben Lieferkette und unterschiedlicher Branchen, die den bestehenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten entsprechen, die Entwicklung der EU-Datenwirtschaft weiter beschleunigen werden;

weist darauf hin, dass diese Vereinbarungen verschiedene Arten der Belohnung für Datenanbieter umfassen könnten, unter anderem Systeme, bei denen beide Seiten Daten zur Verfügung stellen, oder Teilnahmeanreize; fordert die Kommission auf, weiter über das Konzept des Wertes der Daten und die Belohnungssysteme nachzudenken und den Umfang des „Datenaltruismus“ besser zu definieren und festzulegen; fordert, dass Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Finanzierungsprogramme der Mitgliedstaaten Anforderungen in Bezug auf den Datenzugang und die Interoperabilität enthalten; weist darauf hin, dass ein Datenaustausch nur im Einklang mit dem für den Schutz personenbezogener Daten geltenden Rechtsrahmen und den Grundrechten der Datenanbieter erfolgen kann;

13. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, faire Vertragsbedingungen festzulegen, um Ungleichgewichte bei der Marktmacht und zwischen den betroffenen Parteien zu beheben, sowie etwaiges Marktversagen zu überwachen und gegebenenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um potenziellen Fällen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung entgegenzuwirken; betont, dass es für einen europäischen Datenraum erforderlich sein wird, den Akteuren eine enge Zusammenarbeit zu erlauben; ist daher der Ansicht, dass mehr Orientierungshilfen der Kommission für Unternehmen in wettbewerbsrechtlichen Fragen erforderlich sind und dass sichere Häfen sowie Gruppenfreistellungen im Hinblick auf die Förderung des Zugangs und der Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Nutzung und Bündelung von Daten für private und öffentliche Zwecke erforderlich sind;
14. ist der Ansicht, dass Fragen nach möglichen Eigentumsverhältnissen, die gegebenenfalls aufkommen könnten, sowie nach der Kontrolle über den Zugang zu Daten oft außerhalb der Reichweite von KMU und Start-up-Unternehmen liegen und gleichzeitig eine hohe wirtschaftliche Bedeutung haben; fordert die Kommission auf, diese Bedenken gebührend zu berücksichtigen, und betont, dass zur Lösung dieses Problems öffentliche und private Akteure Zugang zu Plattformumgebungen haben sollten, auf denen sie ihre Daten unter für Datenanbieter akzeptablen Bedingungen zusammenführen können; betont, dass solche Umgebungen die Risiken und Kosten der gemeinsamen Nutzung und der Zusammenführung von Daten senken würden, unter anderem durch die Übernahme der Kosten für rechtliche, sicherheitsbezogene, technische und konformitätsbezogene Themen innerhalb einer zentralisierten Umgebung;
15. begrüßt die Ergebnisse der Zusammenarbeit der Kommission mit den Mitgliedstaaten zur Erhöhung des Angebots an hochwertigen Datensätzen im gemeinsamen europäischen Datenraum auf Grundlage der Richtlinie 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors; fordert die Kommission auf, auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse die Liste der Datensätze, die dem Weiterverwender kostenlos zur Verfügung gestellt werden – ohne oder mit minimalen rechtlichen Einschränkungen für die Nutzung und Weiterverwendung über die Möglichkeit hinaus, die Anerkennung der Urheberschaft zu verlangen –, auf weitere Bereiche mit dem höchsten Potenzial für die Nutzung innovativer Technologien, wie etwa KI, auszuweiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zugang zu öffentlichen Informationen und hochwertigen Daten von Behörden sicherzustellen;

16. empfiehlt eine weitere Stärkung der Interoperabilität und die Festlegung konsensbasierter, branchenübergreifender gemeinsamer Standards unter Federführung der Industrie, insbesondere für Datenqualität, -authentizität und -integrität, um sicherzustellen, dass der Datenaustausch zwischen verschiedenen Maschinen und Einrichtungen auf innovative Weise erfolgen kann; stellt fest, dass sektorübergreifend tätige Wirtschaftssubjekte mit beträchtlicher Marktmacht nicht in der Lage sein sollten, die Lücken bei der Festlegung von Standards allein zu schließen; unterstreicht wie wichtig offene, nichtproprietäre Standards sind, um ein hohes Maß an Interoperabilität und die Einbeziehung anderer relevanter Interessenträger, einschließlich internationaler gemeinnütziger Foren, sicherzustellen;
17. fordert europäische Richtlinien für gemeinsame und strukturierte Datenformate, die maschinenlesbar sein und auf offenen Standards der Datenaufzeichnung basieren sollten; stellt in diesem Zusammenhang ferner fest, dass eine kohärente Definition der Maschine-zu-Maschine-Kommunikation erforderlich ist, die für die Verbreitung, Implementierung und Entwicklung von Lösungen unter Verwendung der IoT-Technologie und die Stärkung des Potenzials von Edge-Computing von wesentlicher Bedeutung ist;
18. weist darauf hin, dass die Open-Source-Technologie auch dazu beitragen kann, die für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zu fördern und gleichzeitig Transparenz und öffentliche Kontrolle sicherstellt und damit das für den Datenaustausch erforderliche hohe Maß an Vertrauen schafft; fordert die EU auf, dies bei ihren Plänen zur Einrichtung europäischer Datenräume stärker zu berücksichtigen;
19. betont, dass, wenn eine Risikobewertung dies ergibt, die Umsetzung und Durchsetzung des vorgeschlagenen neuen Rahmens für eine vertrauenswürdige Datenverwaltung erfordert, dass die zuständigen Behörden Zugang zu Codes und Daten erhalten, wenn dies unbedingt erforderlich ist und die Rechtsvorschriften der Union über Datenschutz, Privatsphäre, Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse im Falle bestimmter Hochrisikotechnologien, wie etwa Anwendungen, die von Behörden gegenüber Bürgern verwendet werden, uneingeschränkt eingehalten werden;
20. erklärt, dass eine Unterscheidung zwischen den rechtlichen Regelungen für personenbezogene und nicht personenbezogene Daten von wesentlicher Bedeutung ist, da es für Unternehmen aufgrund der Komplexität der geltenden Vorschriften und der erheblichen Rechtsunsicherheit in Bezug darauf, ob personenbezogene Daten ausreichend anonymisiert sind, häufig die einzige Möglichkeit ist, keine kommerziellen Datensätze zu übermitteln; stellt fest, dass diese Unterscheidung in der Praxis schwierig sein kann, da es gemischte Daten gibt, für die die Kommission spezifische Regeln und Ansätze einführen sollte, durch die erklärt wird, wie diese Art von Daten rechtmäßig zu verarbeiten sind; betont gleichzeitig, dass das geltende Unionsrecht vorschreibt, dass in Fällen, in denen nichtpersonenbezogene Daten und personenbezogene Daten untrennbar miteinander verbunden sind, die Datenschutzrechte und -pflichten in vollem Umfang für den gesamten gemischten Datensatz gelten, unabhängig von der relativen Menge der personenbezogenen Daten im Verhältnis zu den nichtpersonenbezogenen Daten; betont, dass die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nicht für die Verarbeitung von Informationen gilt, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder für personenbezogene Daten, die anonymisiert worden sind; ist

der Ansicht, dass die Kommission die weitere Erforschung von Anonymisierungstechniken fördern, ihre Rechtsgrundlage klären, spezifische Kriterien für ihren Einsatz definieren und ihre Verbreitung fördern sollte; stellt fest, dass die Kommission dabei auch über den Übergang von der gemeinsamen Nutzung von Daten zur gemeinsamen Nutzung von Berechnungen nachdenken sollte – wobei sicherzustellen ist, dass keine personenbezogenen Daten oder Daten, die die Rekonstruktion personenbezogener Informationen ermöglichen, weitergegeben werden, wenn sie Berechnungsergebnisse enthalten –, ebenso wie über Anwendungsprogrammierschnittstellen (API), mit denen der Zugriff auf personenbezogene Daten ohne deren gemeinsame Nutzung ermöglicht wird, die Nutzung von synthetischen Daten, die die Merkmale eines vollständigen Datensatzes ohne echte personenbezogene Daten aufweisen, und Daten-Sandboxen, in denen mit Datenbanken ohne echte personenbezogene Daten gearbeitet wird;

21. fordert eine Erhöhung der Verfügbarkeit von Rohdaten und anonymisierten Daten in der Kommunikation zwischen Unternehmen und Behörden und zwischen Unternehmen, insbesondere im Falle von Daten, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse entstanden sind, oder die von öffentlichem Interesse sind oder im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlich kofinanzierter Aufgaben entstanden sind; betont, dass diese Daten aufgrund ihrer Bedeutung und ihres hohen Wertes für die Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten zum allgemeinen Wohl zur Verfügung gestellt und weiterverwendet werden sollten;
22. betont, dass der Datenaustausch zwischen öffentlichen Einrichtungen (G2G, Government-to-Government) im Falle länderübergreifender Beziehungen modernisiert und reguliert werden muss; weist darauf hin, dass die schrittweise Ausweitung des Umfangs und des Ausmaßes des Datenaustauschs zwischen öffentlichen Einrichtungen (beispielsweise im Bereich der Justiz) ein wirksameres Vorgehen gegen Kriminalität und einen wirksameren Umgang mit grenzübergreifenden Streitigkeiten im Einklang mit den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, den Grundrechten und der Rechtsstaatlichkeit zur Folge haben kann;
23. betont, wie wichtig es ist, die vertraglichen Rechte von Einzelpersonen und Unternehmen zu klären, die unter Verwendung von Maschinen oder anderen Geräten zur Erzeugung der Daten beitragen, insbesondere die Rechte, auf Daten zuzugreifen, sie zu übertragen, eine andere Partei aufzufordern, die Verwendung von Daten einzustellen, sie zu korrigieren oder zu löschen, wobei auch deren Inhaber zu identifizieren sind und die Rechtsnatur solcher Rechte abzugrenzen ist; weist darauf hin, dass die Möglichkeit der Gemeinschaft für freie Software, Daten legal zu nutzen und Software für die Allgemeinheit zu produzieren, gebührend zu berücksichtigen ist, ohne dass sie automatisch Verpflichtungen unterworfen wird, die für Unternehmen gelten, die Daten gewerblich produzieren und nutzen;
24. betont wie wichtig Cloud-Dienste, welche ein wesentliches Instrument für die Datenerfassung und -verarbeitung sind, für die volle Ausschöpfung des Potenzials der digitalen Wirtschaft sind; hebt hervor, dass die neuen Vorschriften die Übertragbarkeit von Daten zwischen verschiedenen Dienstleistern sicherstellen und das Problem der Sicherung und Wiederherstellung von Daten des Cloud-Providers berücksichtigen



sollten, wenn dieser solche Tätigkeiten einstellt;

- 25 weist auf die derzeit geltende allgemeine Datenschutzregelung hin, wie sie in der Verordnung 2016/679/EU zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr festgelegt ist; hebt hervor, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation überarbeitet werden muss, mit dem Ziel, gleiche Ausgangsbedingungen für EU-Unternehmen in Bezug auf den Erwerb und die Nutzung von Daten zu schaffen;

### ***Haftung für Daten***

26. ist der Ansicht, dass die derzeitigen Haftungsgrundsätze und technologieneutralen Haftungsregeln zwar im Allgemeinen für die digitale Wirtschaft und die meisten neu entstehenden Technologien geeignet sind, dass es aber dennoch einige Fälle gibt, wie etwa in Bezug auf Betreiber von KI-Systemen, in denen neue oder zusätzliche Haftungsregeln erforderlich sind, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und eine angemessene Entschädigungsregelung für die betroffene Person im Falle einer unrechtmäßigen Verwendung von Daten vorzusehen;
27. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine umfassende Bewertung potenzieller Rechtslücken in Bezug auf die Haftung für Daten vorzunehmen – wie etwa für KI- und nicht KI-verursachte Schäden, die sich aus Mängeln in oder der Ungenauigkeit von Datensätzen ergeben – und mögliche Anpassungen der derzeitigen Haftungssysteme zu bewerten, bevor sie neue Gesetzesvorschläge vorlegt;
28. betont, dass rückverfolgbare und öffentlich zugängliche Trainingsdaten für Algorithmen wichtig sind, soweit nach Unionsrecht möglich; ist der Ansicht, dass in Bereichen wie der Gesundheit letztlich eine natürliche oder juristische Person haften muss;

### ***Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse und die Datenbankrichtlinie***

29. betont, dass bei der Umsetzung der europäischen Datenstrategie ein Gleichgewicht zwischen der Förderung einer breiteren Nutzung und gemeinsamen Nutzung von Daten einerseits und dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, der Geschäftsgeheimnisse, aber auch der Grundrechte wie der Privatsphäre andererseits gefunden werden muss; unterstreicht, dass Daten, die für das Training von KI-Algorithmen verwendet werden, manchmal auf strukturierten Daten wie Datenbanken, urheberrechtlich geschützten Werken und anderen Schöpfungen beruhen, die als geistiges Eigentum geschützt sind, aber normalerweise nicht als Daten betrachtet werden können;
30. fordert, dass die Kommission vorab eine Folgenabschätzung darüber durchführt, ob die datengesteuerte digitale Wirtschaft Änderungen oder Anpassungen des derzeitigen Rechtsrahmens für Rechte des geistigen Eigentums erfordert, um Innovationen und die Einführung neuer digitaler Technologien zu fördern; begrüßt die Absicht der Kommission, die Datenbankrichtlinie zu überarbeiten und die Anwendung der Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen weiter klarzustellen;
31. stellt fest, dass die Verwendung urheberrechtlich geschützter Inhalte als Dateneingabe im Lichte der geltenden Vorschriften und der Ausnahme für das Text- und Data-Mining

bewertet werden muss, wie sie in der Richtlinie über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt vorgesehen ist; fordert die Kommission auf, Orientierungshilfen dazu herauszugeben, wie das Vorbehalten der Rechte zentral für jedermann öffentlich zugänglich gemacht werden kann;

### ***Zuständigkeit, anwendbares Recht und Verfahrensrecht***

32. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Anwendung der Rechtsvorschriften ausländischer Rechtsordnungen, wie etwa des US-amerikanischen CLOUD Act oder des chinesischen Gesetzes über nationale Nachrichtendienste von 2017, nicht die Grundrechte der Unionsbürger untergräbt oder zu Rechtsunsicherheit und Nachteilen für die in der Union ansässigen Unternehmen führt; weist auf die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in diesem Bereich hin;
33. betont, dass gemeinsame Regeln für die rechtmäßige Nutzung, den Zugang zu oder die gemeinsame Nutzung von Daten erforderlich sind, um die Entwicklung innovativer Datenräume in der EU zu beschleunigen und unsere Unternehmen in die Lage zu versetzen, weltweit wettbewerbsfähig zu sein;
34. stellt fest, dass die Kommission Änderungen an den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen im Zivilprozessrecht weiter untersuchen sollte, um bestehende Investitionshindernisse für private Investoren abzubauen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, unverzüglich geeignete Folgemaßnahmen zur Entschließung des Parlaments zu gemeinsamen Mindeststandards des Zivilprozessrechts<sup>1</sup> zu ergreifen.

---

<sup>1</sup> ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 39.

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	27.1.2021
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 22 -: 1 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Manon Aubry, Geoffroy Didier, Pascal Durand, Ibán García Del Blanco, Jean-Paul Garraud, Esteban González Pons, Mislav Kolakušić, Sergey Lagodinsky, Gilles Lebreton, Karen Melchior, Jiří Pospíšil, Franco Roberti, Marcos Ros Sempere, Ernő Schaller-Baross, Stéphane Séjourné, Raffaele Stancanelli, Marie Toussaint, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Tiemo Wölken, Lara Wolters, Javier Zarzalejos
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Caterina Chinnici, Heidi Hautala, Bettina Vollath

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

22	+
PPE	Geoffroy Didier, Esteban González Pons, Jiří Pospíšil, Ernő Schaller-Baross, Axel Voss, Marion Walsmann, Javier Zarzalejos
S&D	Ibán García Del Blanco, Franco Roberti, Marcos Ros Sempere, Lara Wolters, Tiemo Wölken
Renew	Pascal Durand, Karen Melchior, Stéphane Séjourné, Adrián Vázquez Lázara
ID	Jean-Paul Garraud, Gilles Lebreton
Verts/ALE	Heidi Hautala, Marie Toussaint
ECR	Raffaele Stancanelli
NI	Mislav Kolakušić

1	-
The Left	Manon Aubry

0	0

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltungen